

Merkblatt

Beihilfe im Sterbefall Nordrhein-Westfalen

Stand:01/2020

Dieses Merkblatt soll Ihnen die Beantragung von Beihilfen im Sterbefall erleichtern und eine Übersicht der hierzu wichtigsten beihilferechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) bieten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Festsetzung Ihrer Beihilfe die Beihilfenvorschriften (BVO) des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Inhalt

1. Was bezahlt die Beihilfe zu Bestattungskosten?
2. Was bezahlt die Beihilfe zu einer Familien- und Hauspflegekraft, wenn noch ein Kind im Haushalt lebt?
3. Welcher Personenkreis kann im Sterbefall Beihilfen beantragen?
4. Welche Kosten zählen zu den beihilfefähigen Aufwendungen?
5. Wie hoch ist die Erstattung der Beihilfe?
6. Wo stelle ich den Beihilfeantrag?
7. Wie stelle ich den Beihilfeantrag?

1. Was bezahlt die Beihilfe zu Bestattungskosten?

In Todesfällen werden Beihilfen gezahlt für die Überführungskosten der Leiche oder Urne

1. bei einem Sterbefall im Inland
 - a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
 - b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle, höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;
2. bei einem Sterbefall im Ausland
 - a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nr. 1,
 - b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
 - c) eines im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten oder eines im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von 500 Kilometern
(Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 BVO).

Zu weiteren Kosten (z. B. Begräbniskosten, Sarg, Grabstein usw.) werden **keine Beihilfen** gezahlt.

2. Was bezahlt die Beihilfe zu einer Familien- und Hauspflegekraft, wenn noch ein Kind im Haushalt lebt?

Sofern der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden kann, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten beihilfefähig.

Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen ist dabei auf den Betrag von 11 EURO je Stunde, höchstens auf 88 EURO täglich begrenzt.

Voraussetzung ist jedoch, dass im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, welches im Sinne der Beihilfenvorschriften berücksichtigungsfähig ist und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann **(Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 BVO).**

3. Welcher Personenkreis kann im Sterbefall Beihilfen beantragen?

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Überführungskosten (s. Nr. 1) werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfen gewährt.

Neben den Hinterbliebenen des verstorbenen Beihilfeberechtigten können Beihilfen auch an andere natürliche Personen sowie juristische Personen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass sie Erbe sind (**Rechtsgrundlage: § 14 BVO**).

Der Beihilfeantrag kann auch durch einen Testamentsvollstrecker oder Abwesenheitspfleger gestellt werden; nicht jedoch durch den Vermächtnisnehmer.

Die Beihilfe wird an denjenigen der genannten Anspruchsberechtigten gezahlt, der die Belege der Festsetzungsstelle **zuerst** vorlegt.

Eine vom Verstorbenen zu Lebzeiten ausgestellte Vollmacht – ggf. über den Tod hinaus – verliert beihilferechtlich nicht ihre Gültigkeit.

4. Welche Kosten zählen zu den beihilfefähigen Aufwendungen?

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, zählen die zu Lebzeiten entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen, die der Verstorbene noch nicht mit einem Beihilfeantrag geltend gemacht hat.

Bei der Zahlung von Beihilfen bleiben

- + der Nachlass des Verstorbenen,
- + Leistungen aus Lebensversicherungen sowie
- + Sterbe- und Bestattungsgelder – auch das beamtenrechtliche Sterbegeld –

außer Betracht.

5. Wie hoch ist die Erstattung der Beihilfe?

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den beihilfefähigen Überführungskosten der Leiche oder Urne werden dem Hinterbliebenen und Erben Beihilfen nach dem Vomhundertsatz (Beihilfebemessungssatz) gezahlt, der dem Beihilfeberechtigten vor seinem Tode zugestanden hat.

Welcher Vomhundertsatz im Einzelfall in Frage kommt, ergibt sich aus § 12 BVO.

6. Wo stelle ich den Beihilfeantrag?

Bitte richten Sie Ihren Beihilfeantrag unter Angabe der Beihilfennummer an folgende Anschrift:

**Versorgungskasse für
Pfarrer und Kirchenbeamte
Abteilung Beihilfe
Schwanenwall 11
44135 Dortmund**

7. Wie stelle ich den Beihilfeantrag?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das Formular „Antrag auf Zahlung einer Beihilfe“. Dieses ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.

Entsprechende Formulare werden Ihnen nach schriftlicher oder fernmündlicher Anfrage gerne zugesandt. Darüber hinaus stehen Antragsformulare, sonstige Vordrucke sowie Merkblätter auch im Internet unter www.vkpb-dortmund.de -> **Merkblätter/Vordrucke** zur Verfügung.

Beachten Sie bitte, dass Beihilfeansprüche erlöschen können. Die Frist zur Antragsstellung beträgt grundsätzlich 24 Monate beginnend mit der Entstehung der Aufwendungen bzw. mit Rechnungsstellung. Sie verlängert sich nur im Falle von unbekanntem Erben um 12 Monate.

Bitte fügen Sie dem Antrag auf Zahlung einer Beihilfe folgende Unterlagen bei:

- + Rechnungsbelege
- + Sterbeurkunde, soweit diese der Beihilfestelle noch nicht vorgelegt wurde
- + Nachweis der Antragsberechtigung, soweit diese der Beihilfestelle noch nicht vorgelegt wurden *)

*) Da bei hinterbliebenen **Ehegatten** oder **eingetragene(n) Lebenspartnerin/Lebenspartnern** davon auszugehen ist, dass der Beihilfestelle entsprechende Nachweise (z. B. Heiratsurkunde) bereits vorliegen, sind in der Regel keine weiteren Nachweise erforderlich.

Kinder fügen dem Antrag geeignete Nachweise über das Kindschaftsverhältnis bei (z. B. ungekürzte Geburtsurkunde, Kopie aus dem Familienstammbuch, Adoptionsurkunde etc.).

Erben fügen ihrem Antrag entweder einen Erbschein oder eine vom Nachlassgericht beglaubigte Fotokopie des Testaments und des dazugehörigen Eröffnungsprotokolls bei.

Testamentsvollstrecker fügen ihrem Antrag das Testamentsvollstreckerzeugnis und **Abwesenheitspfleger** die Urkunde über die Bestellung zum Abwesenheitspfleger bei.

Mit freundlichen Grüßen

VERSORGUNGSKASSE
für Pfarrer und Kirchenbeamte